OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606165/5/FP

Datum:
Linz, 13. Februar 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von E T, geb. x, x, vertreten durch Dr. H P, Rechtsanwalt in x gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Juli, GZ: BHLL/922100064648/22, wegen einer Übertretung des KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keine Verfahrenskostenbeiträge zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum benannten Straferkenntnis verhängte die belangte Behörde eine Strafe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 1 Stunde) über die Beschwerdeführerin (Bf) und sprach aus, dass diese 25 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu bezahlen habe.

Sie machte der Bf nachstehenden Vorwurf:

„Spruch

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Datum/Zeit: | 15.07.2022, 10:25 Uhr |
| | Ort: | 4053 Haid, Actualstraße 2 |
| | Betroffenes Fahrzeug: | LKW, Kennzeichen: x (A) |

Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten LKW diesen Herrn D A zum Lenken überlassen, obwohl dieser keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 103 Abs. 1 Zif. 3 lit a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I. Nr. 43/2013

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 14. August 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass der Lenker über eine Lenkberechtigung verfügt habe, weil ihm der Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung nicht zugestellt worden und dieser überdies von der Führerscheinbehörde behoben worden sei.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt zugehörigem Verfahrensakt mit Schreiben vom 21. August 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verfahrensakt, weshalb die Verhandlung bereits gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen kann.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf ist Zulassungsbesitzerin eines LKW N1 mit dem Kennzeichen: x
[polizeiliche Anzeige, unbestrittener Sachverhalt]

Diesen LKW überließ sie am 15. Juli 2022 A D (idF „Lenker“), welcher dieses um 10:25 Uhr in 4053 Haid, Actualstraße 2 lenkte.

[polizeiliche Anzeige, unbestrittener Sachverhalt]

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz beabsichtigte die Lenkberechtigung des Lenkers mit Bescheid vom 14. Oktober 2021, GZ: BHBL-III-5401.01-339/2021-3 zu entziehen. Es kann nicht festgestellt werden, dass der Bescheid dem Lenker vor dem 15. Juli 2022 zugestellt wurde.
[genannter Bescheid, E-Mail der BH-Bludenz vom 5. September 2022 an den Bf-Vertreter, Aktenvermerk der BH Bludenz vom 8. September 2022, Mitteilung der BH Bludenz vom 5. Februar 2023 an das LVwG Oö.]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem behördlichen Akt.

Der Bf-Vertreter hat der belangten Behörde mit der Rechtfertigung vom 27. September 2022 aufschlussreiche Unterlagen vorgelegt, insbesondere den Bescheid 14. Oktober 2021, mit welchem die Bezirkshauptmannschaft Bludenz beabsichtigt hatte, die Lenkberechtigung des KFZ-Lenkers zu entziehen. Weiters legte der Bf-Vertreter ein E-Mail der Behörde an ihn vom 5. September 2022, dem der genannte Bescheid angeschlossen gewesen sein soll, sowie einen „Vorstellungs“-Bescheid vom 8. September 2022 vor mit welchem die BH Bludenz ihren Bescheid vom 14. Oktober 2022 aufgrund der „rechtzeitigen Vorstellung“ aufgehoben hat.

Schon diese Unterlagen – es handelt sich bei den Bescheiden um vollen Beweis machende öffentliche Urkunden – indizieren, dass der Bescheid vom 14. Oktober 2021 dem Lenker nicht rechtswirksam zugestellt worden sein kann, weil die BH Bludenz ansonsten die fast ein Jahr später eingebrachte Vorstellung als verspätet zurückgewiesen hätte, vor allem aber nicht im Bescheid auf die Rechtzeitigkeit hingewiesen hätte.

Im Übrigen ergibt sich schon aus der Anzeige, dass im FSR offenbar nur die vorläufige Abnahme des Führerscheins, nicht aber die Entziehung vermerkt war.

Zum Zwecke der Überprüfung eines allfälligen Zustellvorgangs hat das VwG die BH Bludenz um die Übermittlung eines allfällig vorliegenden Zustelldokuments und um sachdienliche Informationen ersucht. Die BH Bludenz hat insbesondere einen Aktenvermerk (ebenso eine öffentliche Urkunde) übermittelt, aus welchem sich ergibt, dass kein Rückschein an die Behörde zurückgelangt und auch sonst nicht nachvollziehbar ist, ob der Bescheid dem Lenker zugestellt wurde. Dieser habe angegeben keinen Bescheid erhalten zu haben.
Die belangte Behörde, der Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, hat von dieser Möglichkeit innerhalb der eingeräumten Frist keinen Gebrauch gemacht.

„Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 26 Abs. 2 ZustG hat die Behörde bei Zustellungen ohne Zustellnachweis die Folge zu tragen, dass der Behauptung der Partei, sie habe ein Schriftstück nicht empfangen, nicht wirksam entgegengetreten werden kann. Bei bestrittenen Zustellungen ohne Zustellnachweis hat die Behörde die Tatsache der Zustellung nachzuweisen. In diesem Fall muss - mangels Zustellnachweises - der Beweis der erfolgten Zustellung auf andere Weise von der Behörde erbracht werden. Gelingt dies nicht, muss die Behauptung der Partei über die nicht erfolgte Zustellung als richtig angenommen werden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. Dezember 2007, Zl. 2007/16/0175). Diese Grundsätze gelten auch für den Nachweis des Zeitpunktes einer - unstrittig erfolgten - Zustellung ohne Zustellnachweis (vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 2008, Zl. 2007/17/0202)“. (VwGH 31. August 2023, Ra 2023/08/0011)

Diese Judikatur muss auch dann zur Anwendung kommen, wenn eine Sendung zwar mit Zustellnachweis versendet wurde, der Rückschein aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht an die Behörde zurückgelangt und der Beweis der Zustellung insofern nicht erbracht werden kann.

Dies ist vorliegend der Fall.

Deshalb ist von einer Zustellung des Mandatsbescheids am 5. September 2022 auszugehen. Dieser Termin liegt nach jenem des verfahrensgegenständlichen Lenkens am 15. Juli 2022, sodass die Wirkungen der Entziehung der Lenkberechtigung am Tattag nicht gegeben waren.

## III. Rechtsgrundlagen:

§ 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG 1967 (BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2019) lautet:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
(1) Der Zulassungsbesitzer
[…]
3. darf das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die
a) die erforderliche Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen; […]“

## IV. Rechtliche Beurteilung

### IV.1. Vorwurf:

IV.1.1. Gemäß § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG 1967 darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges nur Personen überlassen, die die erforderliche Lenkberechtigung besitzen. Daher muss sich der Zulassungsbesitzer überzeugen, ob die Person, der er sein Fahrzeug zum Lenken überlässt, die erforderliche Lenkberechtigung besitzt.

Dabei genügt es grundsätzlich, wenn sich der Zulassungsbesitzer vor dem erstmaligen Überlassen des Fahrzeuges den Führerschein des Lenkers vorweisen lässt. Es ist nicht erforderlich, vor jeder Fahrt bzw. regelmäßig zu kontrollieren, ob der Lenker noch immer über eine gültige Lenkberechtigung verfügt (vgl. VwGH 27.01.1972, 1656/71; OGH 14.06.1995, 7 Ob 29/95). Eine Ausnahme davon besteht nur dann, wenn sich Hinweise auf einen Verlust der Lenkberechtigung ergeben (OGH 14.06.1995, 7 Ob 29/95).

Darüber hinaus muss das „Überlassen“ des „Lenkens“ nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichthofs zu § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG 1967 zumindest mit bedingtem Vorsatz (vlg. § 5 Abs 1 erster Satz VStG) geschehen. Der Zulassungsbesitzer muss zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet und diese billigend in Kauf genommen haben, dass sich eine Person, die nicht über die erforderliche Lenkberechtigung verfügt, die Verfügung über das Kfz insoweit verschafft, als sie das Kfz zum „Lenken“ verwendet (VwGH 20.05.2003, 2003/08/0055; VwGH 12.09.2006, 2006/02/0211; 22.06.2018, Ra 2018/02/0192).

IV.2. Voraussetzung der Strafbarkeit des überlassenden Zulassungsbesitzers ist, dass die Lenkberechtigung des Lenkers im Zeitpunkt des Lenkers entzogen ist.

„ ‚Erlassung‘ eines Bescheides bedeutet Erzeugung einer Rechtsnorm bestimmter Art; als Norm rechtlich existent wird ein intendierter Bescheid daher nur und erst dann, wenn das Erzeugungsverfahren abgeschlossen, das heißt, wenn das zeitlich letzte Erzeugungstatbestandsmerkmal - das ist in der Regel die Mitteilung des behördlichen Willensaktes nach außen - verwirklicht worden ist. Ein (schriftlicher) Bescheid ist erst mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (Hinweis B vom 18. Februar 1988, 88/09/0002, und das E vom 20. März 2001, 2000/11/0336). Auch in Ansehung von Bescheiden kollegial eingerichteter Verwaltungsbehörden kommt es nicht auf den Zeitpunkt der inneren Willensbildung des Verwaltungsorgans, sondern auf den der Erlassung des Bescheides - bei schriftlichen Bescheiden also auf den der Zustellung an die Partei - an (Hinweis E vom 25. September 2012, 2008/04/0045, mwN, sowie VfSlg. 9428/1982 und 13111/1992).“ (VwGH 26. Juni 2013; 2011/05/0121; ständige)

Angesichts dessen, dass der Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung erst am 5. September 2022 rechtswirksam zugestellt wurde, der vorgeworfene Lenkzeitpunkt aber der 15. Juli 2022 war, ein Zeitpunkt, zu welchem die Lenkberechtigung des Lenkers demnach noch nicht entzogen war, hat die Bf den

objektiven Tatbestand der zugrundeliegenden Norm nicht erfüllt, weil sie das KFZ jemandem überließ, der über eine aufrechte Lenkberechtigung verfügte.

IV.3. Insofern ist das angefochtene Straferkenntnis vom Verwaltungsgericht aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen. Die Bf hat die ihr vorgeworfene Tat nicht begangen.

IV.4. Bei diesem Ergebnis fallen keine Verfahrenskostenbeiträge an.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl